



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt - 38144 Braunschweig

Alle Luftfahrtunternehmen mit Flächenflugzeugen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: B 215/30301/430.01.03

Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Herr Müller-Winterscheid

Telefon: +49 531 2355 401

Fax: +49 531 2355 740

E-Mail: bernd.mueller-winterscheid@lba.de

Datum: 13. Februar 2009

LBA - Rundschreiben Flugbetrieb 01/2009

Annulierung von Flügen gem. Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben soll Ihnen grundsätzliche Informationen zur Handhabung von wetterbedingten Annullierungen von Flügen gem. Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) 261/2004 geben.

Beschwerden von Passagieren auf Grundlage der o. g. Verordnung gehen im Luftfahrt-Bundesamt häufig später als drei Monate nach dem geplanten Flugdatum ein.

Die Zeiträume für die Aufbewahrung von Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung von Flügen gem. Anlage 1 zu EU-OPS 1.1065 gestatten es dem Luftfahrtunternehmer, diese nach Ablauf von drei Monaten zu vernichten. Somit ist es häufig auch nicht mehr möglich, die Entscheidungen der Flugzeugführer bzw. des Luftfahrtunternehmens, die sowohl auf den Flughafenwettervorhersagen (TAFs), den Routinewettermeldungen für die Luftfahrt (METARs) und der automatischen Ausstrahlung von Lande- und Startinformationen (ATIS) beruhen, nachzuvollziehen. Wir empfehlen, bei wetterbedingt ausgefallenen Flügen diese Entscheidungsgrundlagen für einen deutlich längeren Zeitraum zu konservieren, um Ihnen und uns die Möglichkeit zu eröffnen, den Sachverhalt angemessen beurteilen zu können.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gezeichnet

Monning

Stellvertretender Referatsleiter Flugbetrieb

...